

Per beA

Amtsgericht Burg
In der Alten Kaserne 3
39288 Burg

**CMS Hasche Sigle
Partnerschaft von Rechtsanwälten
und Steuerberatern mbB**

Lennéstraße 7
10785 Berlin

T +49 30 20360 0
F +49 30 20360 2000

cms.law

Deutsche Bank AG Berlin
IBAN DE15 1007 0000 0927 3707 00
BIC DEUTDE33XXX

Dr. Joachim Natterer

Unser Zeichen: bna-bschob-2020/06034
Sekretariat: Andrea Schoblocher
T + 49 30 20360 1801
F + 49 30 20360 2000
E joachim.natterer@cms-hs.com

– 3 C 288/20 –

8. September 2020

In dem Rechtsstreit

Günther, Matthias

./.

Golz, Nicole und Bothe, Harald

nimmt der Kläger zum Schriftsatz der Beklagten vom 17.08.2020 wie folgt Stellung und wird nunmehr beantragen,

1. festzustellen, dass die Klage hinsichtlich des Auskunftsanspruchs zu den Fragen zu 2. und zu 15. ursprünglich zulässig und begründet war und insoweit der Grund für die Klage nach Rechtshängigkeit weggefallen ist,
2. festzustellen, dass die Beklagten verpflichtet sind, daran mitzuwirken, dass der geschäftsführende Vorstand des Tourismusvereins Genthin, Jerichow, Elbe-Parey e.V. ge-

stützt auf § 51a GmbHG ein Auskunftsersuchen an die Geschäftsführung der QSG Qualifizierungs- und Strukturförderungsgesellschaft mbH richtet, das die im Schriftsatz vom 19.06.2020 enthaltenen Fragen zu 1., 3.-14. und 16.-38. zum Gegenstand hat.

Im Übrigen hält der Kläger an den Anträgen der Klageschrift vom 19.06.2020 fest.

I. Vorbemerkung

Nach dem Schriftsatz der Beklagten vom 17.08.2020 stellt sich vor allen Dingen eine Frage: Warum wollen die Beklagten die gestellten Fragen eigentlich nicht beantworten?

Der Kläger ist Bürgermeister der Stadt Genthin und allein in dieser Eigenschaft erster Vorsitzender des Tourismusvereins Genthin, Jerichow, Elbe-Parey e.V. Mit seiner Klage verlangt er von den beiden weiteren Vorständen, den Beklagten, Auskünfte über bestimmte Geschäftsvorfälle. Der Kläger beabsichtigt, sein Amt als Vorstand des Tourismusvereins Genthin, Jerichow, Elbe-Parey e.V. verantwortungsvoll auszuüben. Dazu gehört auch die Überwachung der Geschäfte der QSG mbH. Warum die QSG mbH „*quasi Sondervermögen des Vereins*“ sein soll und was das bedeuten soll, vermögen die Beklagten nicht zu erklären (Schriftsatz vom 17.08.2020, S. 2). Ebensowenig vermögen sie zu erklären, warum sie der Auffassung sind, dem Kläger die gestellten Fragen nicht beantworten zu müssen.

Nur als erstaunlich kann auch das weitere Verhalten der Beklagten bezeichnet werden. Nachdem auf die als **Anlage K 7** und **K 8** vorgelegten Schreiben vom 29.05.2020 und vom 16.06.2020 keine Reaktion erfolgte, meldete sich – nach Klageerhebung – die Beklagte zu 1) am 24.06.2020 per E-Mail. Soweit in diesem Verfahren von Interesse schrieb sie:

„Nur am Rande sei erwähnt, dass uns zu den gestellten Fragen keine Unterlagen vorliegen, Gerüchte und Zeitungsartikel sind nicht zu werten.“

Beweis: E-Mail vom 24.06.2020, 8:23 Uhr, als

Anlage K 9

Darauf reagierten die Verfahrensbevollmächtigten des Klägers ebenfalls per E-Mail am 29.06.2020, gaben ihrer Überraschung Ausdruck, dass angeblich „*keine Unterlagen*“ vorlägen und baten darum, daran mitzuwirken, dass der Vorstand des Tourismusvereins Genthin, Jerichow, Elbe-Parey e.V. darauf hinwirkt, dass die Geschäftsführung der QSG mbH die fraglichen Fragen nach § 51a GmbHG beantwortet.

Beweis: E-Mail vom 29.06.2020, 9:36 Uhr, als

Anlage K 10

Da nach § 8 Abs. 2 der Satzung (**Anlage K 1**) der Verein durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten wird, kann der Kläger das Auskunftersuchen nicht alleine stellen.

Auf diese Bitte wiederum antwortete die Beklagte zu 1), das vorgeschlagene Vorgehen sei

„rechtlich nicht der richtige Weg und schon gar nicht zielführend“.

Beweis: E-Mail vom 29.06.2020, 10:47 Uhr als

Anlage K 11

Auf diese Nachricht wiederum reagierten die Prozessbevollmächtigten des Klägers am 29.06.2020 und brachten zum Ausdruck, dass sie das Verhalten der Beklagten zu 1) so verstünden, dass diese nicht bereit sei, ein Auskunftersuchen gem. § 51a GmbHG gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied gegenüber der QSG mbH zu formulieren.

Beweis: E-Mail vom 29.06.2020, 14:50, als

Anlage K 12

Daraufhin reagierte die Beklagte zu 1) mit dem Hinweis, einem Auskunftersuchen stehe § 51a Abs. 2 GmbHG entgegen.

Beweis: E-Mail vom 30.06.2020, 6:58 Uhr, als

Anlage K 13

Nach § 51a Abs. 2 GmbH dürfen Geschäftsführer die Auskunft und die Einsicht verweigern, wenn zu besorgen ist, dass Gesellschafter sie zu gesellschaftsfremden Zwecken verwenden und dadurch der Gesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen einen nicht unerheblichen Nachteil zufügen. Die Auskunftsverweigerung bedarf eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung (§ 51a Abs. 2 S. 2 GmbHG). Warum diese Voraussetzungen vorliegen sollten, erläuterte die Beklagte zu 1) allerdings mit keinem Wort. Dass der Hinweis auf § 51a Abs. 2 GmbHG neben der Sache liegt, erläuterten die Prozessbevollmächtigten des Klägers der Beklagten zu 1) am selben Tag.

Beweis: E-Mail vom 30.06.2020, 7:24 Uhr, als

Anlage K 14

Darauf reagierte weder die Beklagte zu 1) noch der Beklagte zu 2).

Der Kläger weiß nicht, was die Beklagten wissen. Daraus rechtfertigt sich der Klageantrag zu 2.

II. Klageänderung

Da der Geschäftsführer der QSG mbH, Herr Lars Bonitz, während der Gesellschafterversammlung der QSG mbH am 30.07.2020 gegenüber den Parteien die Fragen zu 2. und zu 15. beantwortete, ist die Hauptsache insoweit erledigt.

Herr Bonitz gab zu, den Verkauf des Grundstücks der Kaimauer und Gleis ohne den erforderlichen Gesellschafterbeschluss vorgenommen zu haben.

Auf Nachfrage teilte Herr Bonitz mit, die QSG mbH habe den Hausmeisterservice Heinrich e. K. zu einem Preis in Höhe von EUR 100.000,00 erworben.

Insoweit ist der Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt.

III. Zum Schriftsatz der Beklagten vom 17.08.2020 im Übrigen

1. Rechtsgrundlage für Auskunftsanspruch

Die Auffassung der Beklagten, dem behaupteten Auskunftsanspruch fehle jegliche Rechtsgrundlage (Klageerwiderung, S. 1, 2), ist falsch.

Der Kläger und die Beklagten sind Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes des Tourismusvereins Genthin, Jerichow und Elbe-Parey e.V. Dass sie kraft Amtes zu kollegialer Zusammenarbeit verpflichtet sind, ist schlicht eine Selbstverständlichkeit. Eine derartige Kollegialitätspflicht innerhalb des Vorstandes folgt aus der organschaftlichen Treuepflicht, der alle Mitglieder des Vorstandes unterliegen (Herberger/Martinek/Rüßmann/Weth/Würdinger-Otto, jurisPK, BGB, 9. Aufl. 2020, § 27 Rn. 61).

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zur gegenseitigen Kontrolle verpflichtet (Erman-Westermann, BGB, 16. Aufl. 2020, § 27 Rn. 8). In einem mehrköpfigen Vorstand sind alle Vorstandsmitglieder zu wechselseitiger Information und grundsätzlicher Überwachung der Aufgabenerfüllung der anderen Vorstandsmitglieder verpflichtet (Hermann, NJW, 2016, 1687, 1689; Herberger/Martinek/Rüßmann/Weth/Würdinger-Otto, jurisPK, BGB, 9. Aufl. 2020, § 27 Rn. 59). Grundsätzlich ist jedes Vorstandsmitglied verpflichtet, den Vorstand zu unterrichten, bevor es mit Außenwirkung absehbare konfliktträchtige Entscheidungen trifft

(Herberger/Martinek/Rüßmann/Weth/Würdinger-Otto, jurisPK, BGB 9. Aufl. 2020, § 27 Rn. 60). Im Übrigen trifft die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes kraft ihrer Organstellung eine besondere Treuepflicht (MüKo-Leuschner, BGB, 8. Aufl. 2018, § 27 Rn. 41).

Die Beklagten verletzen ihre ihnen gegenüber dem Kläger obliegenden Verpflichtungen.

Dem Kläger ist aufgrund fehlender Informationen eine Kontrolle der Tätigkeit der Beklagten nicht möglich.

Der Kläger forderte die Beklagten – wie gezeigt – mehrfach auf, die erbetenen Auskünfte zu erteilen. Die Beklagten gaben wiederholt zu verstehen, an einer gemeinschaftlichen Arbeit als Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes nicht interessiert zu sein.

2. Gegenstand der Auskünfte

Unrichtig ist im Übrigen die Behauptung der Beklagten, das Verhalten von Herrn Bonitz, sowie die Beteiligung des Tourismusvereins Genthin, Jerichow und Elbe-Parey e.V. an der QSG mbH als „Sondervermögen“ betreffe nicht den Vereinszweck (Klageerwiderung, S. 2, 3).

Der geschäftsführende Vorstand ist gegenüber der Mitgliederversammlung verpflichtet, das Vereinsvermögen allein zweckgerichtet einzusetzen. Die Beteiligung des Tourismusvereins Genthin, Jerichow und Elbe-Parey e.V. an der QSG mbH stellt einen wesentlichen Teil des Vereinsvermögens dar.

Das Verhalten von Herrn Bonitz als Geschäftsführers der QSG sowie die Einzelheiten zu den Geschäften der Gesellschaft sind von erheblicher Bedeutung für die Erfüllung der Pflichten des geschäftsführenden Vorstandes gegenüber dem Tourismusverein und für die Vermögenslage des Vereins. Nur wenn die Geschäfte der QSG mbH dem Zweck des Vereins dienen, erfüllt der Vereinsvorstand seine Pflicht zur zweckgerichteten Verwendung des Vereinsvermögens.

